

im



Gewässerordnung (Stand 01.01.2025)

Wichtige Kontaktdaten:

Geschäftsstelle: 05121-22048

Mittwoch 18.30-20.30 Uhr

www.sfv-hildesheim.org

info@sfv-hildesheim.org

Polizei Hildesheim: 05121-9390

Polizei Sarstedt: 05066-9850

Feuerwehr Hildesheim: 05121-3080

Feuerwehr Sarstedt: 05066-7844

1. Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Fischerei in unseren Vereinsgewässern ermöglichen. Sie ist deshalb für jedes Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, des Niedersächsischen Fischereigesetzes und die hierzu ergangenen Verordnungen sind zu beachten. Verstöße gegen die Gewässerordnung oder die gesetzlichen Bestimmungen werden laut Satzung geahndet.

2. Allen sich ausweisenden Fischereiaufsehern und Vorstandsmitgliedern sind auf Verlangen die zum Fischfang erforderlichen Papiere, Fanggeräte, die Mindestausrüstung und der Fang vorzuzeigen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Bei Verstoß ist es den Fischereiaufsehern erlaubt, den Fischerereierlaubnisschein vorübergehend einzuziehen.

3. Allgemeines

3.1. An Mindestausrüstung sind immer mitzuführen: Unterfangkescher, Fischbetäuber, Hakenlöser, Maßband, Messer und 2 Müllbeutel.

3.2. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Sportfreunde nicht behindert werden.

3.3. Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu halten. Das gilt auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.

3.4. Erlaubt sind drei Handangeln (Ausnahme siehe Nette und Beuster). Bei Ausübung der Spinn- und Flugangelei darf nur eine Rute genutzt werden. Kunstköder (ausgenommen Gummifische und Twister) dürfen nicht mit feststehenden Haken bestückt sein.

3.5. Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln.

3.6. Die Fangergebnislisten, auch solche von Nichtfängern, müssen bis zum 31.01. in der Geschäftsstelle vorliegen.

3.7. Zum Anfüttern sind pro Tag und Angler folgende Mengen erlaubt: Fließgewässer 5 kg nass, stehendes Gewässer 3 kg nass.

3.8. Besondere Vorkommnisse (Fischsterben, Verschmutzungen, große Mengen Müll, etc.) sind sofort zu melden.

3.9. Markierungen der Futterplätze sind ausschließlich während des Angelns mit einem Marker pro Rute erlaubt. Es sind ausschließlich Marker des Vereins zugelassen. Diese sind in der Geschäftsstelle zu erwerben und mit der Passnummer des Anglers zu versehen.

4. Zufahrtswege

Es gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften.

Das Befahren der Wege an den Vereinsgewässern ist nur im Schrittempo erlaubt. Auf der Straße zum Teich Jeinsen ist die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung unbedingt einzuhalten. Die Schranken in Ahrbergen und Jeinsen sind nach jeder Durchfahrt sofort zu schließen.

5. Nicht erlaubt ist

5.1. Die Entnahme von Fischen, die außerhalb des Kopfbereiches (vor den Kiemendeckeln) gehakt sind.

5.2. Die Angelruten ohne eigene Beaufsichtigung im Wasser liegen zu lassen.

- 5.3.** Wasserfahrzeuge jeglicher Art zum Angeln und zum Anfüttern zu benutzen (Ausnahme siehe Jeinsen und Ahrbergen), sowie von Brücken zu fischen.
- 5.4.** Jede Art von Uferbeschädigungen oder Flurschäden. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer, insbesondere auf seltene Pflanzen und Tierarten, ist Rücksicht zu nehmen.
- 5.5.** Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der für Fahrzeuge vorgesehenen Wege und Parkplätze.
- 5.6.** Der Verkauf oder Tausch von gefangenen Fischen und Krebsen.
- 5.7.** Das eigenmächtige Einbringen (Besatz) von allen Fischarten, Wassertieren und Wasserpflanzen aus fremden Gewässern.
- 5.8.** Die Verwendung von Aalschnüren, Stellnetzen, Fischkörben und Reusen.
- 5.9.** Die Benutzung von Zwillings-, Drillings-, und ähnlichen Mehrfachhaken an Friedfischangeln.
- 5.10.** Die Eisangelei (Ausnahmen siehe Ahrbergen und Jeinsen).
- 5.11.** Das Fischen mit Köderfischen im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.03.
- 5.12.** Nachfolgende Fischarten zu entnehmen (ganzjähriges Fangverbot): Flusskrebs Bachschmerle, Bitterling, Dreistacheliger Stichling, Elritze, Groppe, Karausche, Mühlkoppe, Nase, Neunstacheliger Stichling, Schlammpeitzger und Rapfen.

5.13. Die vorgenannten Fische sowie Aal, Barbe, Barsch, Hecht, Karpfen, Schleie, Quappe Wels, Zander und Salmoniden als Köderfische zu verwenden. Ebenfalls dürfen Flusskrebse und Warmblüter sowie Frösche nicht als Köder verwendet werden.

5.14. Das Angeln mit lebendem Köderfisch.

6. Invasive Arten

Die invasiven Arten Schwarzmundgrundel, Nackthalsgrundel, Marmoriergrundel, Kesslergrundel, Blaubandbärbling, Sonnenbarsch und Wolgazander sind bei Fang sofort dem Gewässer zu entnehmen und waidgerecht zu töten. Zudem ist eine Verwendung als Köderfisch untersagt.

7. Mindestmaße und Schonzeiten

(von der Kopfspitze bis zum Schwanzende)

Aal	50 cm	
Äsche	35 cm	01.03.-31.05.
Barbe	40 cm	
Karpfen	40 cm	
Weißfisch	25 cm	
Forelle	30 cm	01.10.-31.03.
Meerforelle	50 cm	01.10.-15.04.
Lachs	50 cm	01.10.-15.04.
Bachsaiibling	30 cm	01.10.-31.03.
Hecht	55 cm	01.02.-30.04.
Grasfisch	60 cm	
Schleie	30 cm	
Zander	50 cm	01.03.-31.05.
Barsch	20 cm	01.03.-31.05.
Wels	50cm	

Quappe 35cm

8. Fangbeschränkung

8.1. Pro Angler und Tag dürfen Insgesamt max. 5 Fische dieser Arten entnommen werden:

Aal, Forelle, Hecht, Karpfen, Schleie oder Zandern.

Zusätzlich maximal 10 Weißfische.

8.2. Siehe Nette

8.3. Weiterführende Regelungen bezüglich der Entnahme von Fischen sind der Fangergebnisliste zu entnehmen.

9. Weitere Regeln

9.1. Zelte und Wetterschutz

An Hohnsensee und Kalenberger Graben ist das Aufstellen von Zelten verboten. Als Wetterschutz dürfen handelsübliche Schirme mit einem Überwurf verwendet werden (siehe Abbildungen).

Diese dürfen am Kalenberger Graben nur auf den Plätzen, nicht auf dem Fußweg oberhalb der Treppen, aufgestellt werden.



9.2. Angeln bei Veranstaltungen

9.2.1. 1 Stunde vor Beginn bis 1 Stunde nach Ende von Veranstaltungen (Gemeinschaftsfischen) sind die im Terminplan angegebenen Gewässer grundsätzlich gesperrt, können aber nach Rücksprache mit der jeweils leitenden Person freigegeben werden, sofern nicht alle Angelplätze für die Veranstaltung benötigt werden.

9.2.2. Jugendlichen ist es nicht erlaubt, eine Stunde vor Beginn oder während der Jugendveranstaltungen in den Vereinsgewässern zu fischen.

9.3. Bootsangeln

An Gewässern, an denen Bootsangeln erlaubt ist, dürfen Wasserfahrzeuge jeglicher Art zum Angeln und zum Anfüttern benutzen werden. Schleppfischen ist verboten.

Das Bootsangeln erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Angeln vom Boot ist das Mitführen einer geeigneten Schwimmweste vorgeschrieben. Eine Benutzung wird dringend empfohlen. Als Bootsmotoren sind ausschließlich Elektromotoren zugelassen. Es dürfen nicht mehr als 5 Boote gleichzeitig an einem Teich genutzt werden.

Beim Angeln vom Boot ist auf die Belange der Uferangler besondere Rücksicht zu nehmen!

9.4. Eisangeln

Zum Öffnen des Eises ist ein Eisbohrer zu benutzen. Das Betreten der Eisfläche erfolgt auf eigene Gefahr.

10. Gewässer

10.1. Ahrbergen I

Bootsangeln erlaubt. Weitere Bedingungen siehe 9.3.
Eisangeln erlaubt Weitere Bedingungen 9.4.

10.2. Ahrbergen IIa

Südufer (im Bereich der Bebauung) gesperrt.
Bootsangeln erlaubt. Weitere Bedingungen siehe 9.3.
Eisangeln erlaubt Weitere Bedingungen 9.4.

10.3. Ahrbergen IIb

Bootsangeln erlaubt. Weitere Bedingungen siehe 9.3.
Eisangeln erlaubt Weitere Bedingungen 9.4.

10.4. Ahrbergen III

Bootsangeln erlaubt. Weitere Bedingungen siehe 9.3.
Eisangeln erlaubt Weitere Bedingungen 9.4.

10.5. Ahrbergen IV

Bootsangeln erlaubt. Weitere Bedingungen siehe 9.3.
Eisangeln erlaubt Weitere Bedingungen 9.4.



10.6. Tonkuhle Drispensedt (Piratensee)

Das Angeln an der Nordseite, dem Ufer zum Müggelsee, ist nicht erlaubt.



Kartendaten von OpenStreetMap—Veröffentlicht unter ODbL Stand 13.12.2016

10.7. Kalenberger Graben

Es darf nur vom westlichen Ufer an den vorhandenen Treppenplätzen geangelt werden.

Rutenhalter dürfen nur in die angebrachten Rohre gesteckt werden.



10.8. Teiche im Ernst Ehrlicher Park



Kartendaten von OpenStreetMap—Veröffentlicht unter ODbL Stand 13.12.2016

10.9. Hohnsensee

Es darf im gesamten nicht eingefriedeten Teil, ausgenommen der Treppe am Ostufer, von nicht mehr als 10 Plätzen geangelt werden, soweit dies von befestigten Wegen aus möglich ist.

Der Hohnsensee dient in erster Linie den Naherholungssuchenden und Wassersportlern. Auf deren Belange ist besondere Rücksicht zu nehmen. In Zweifelsfällen gehen die Belange der Erholungssuchenden und der Wassersportler vor.

Grenzen:

- am Westufer: Überlauf vor dem DLRG-Haus
- am Ostufer: Zaun zur Jo-Wiese

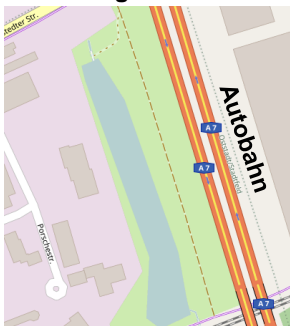


10.10. Bromberger Straße

Ostufer gesperrt. Die Tonkuhle Bromberger Straße dient in erster Linie den Naherholungssuchenden und Wassersportlern. Auf deren Belange ist besondere Rücksicht zu nehmen. In Zweifelsfällen gehen die Belange der Erholungssuchenden und der Wassersportler vor.



10.11. Regenrückhaltebecken Galgenberg



Kartendaten von OpenStreetMap—Veröffentlicht unter ODbL Stand 13.12.2016

10.12. Seniorengaben



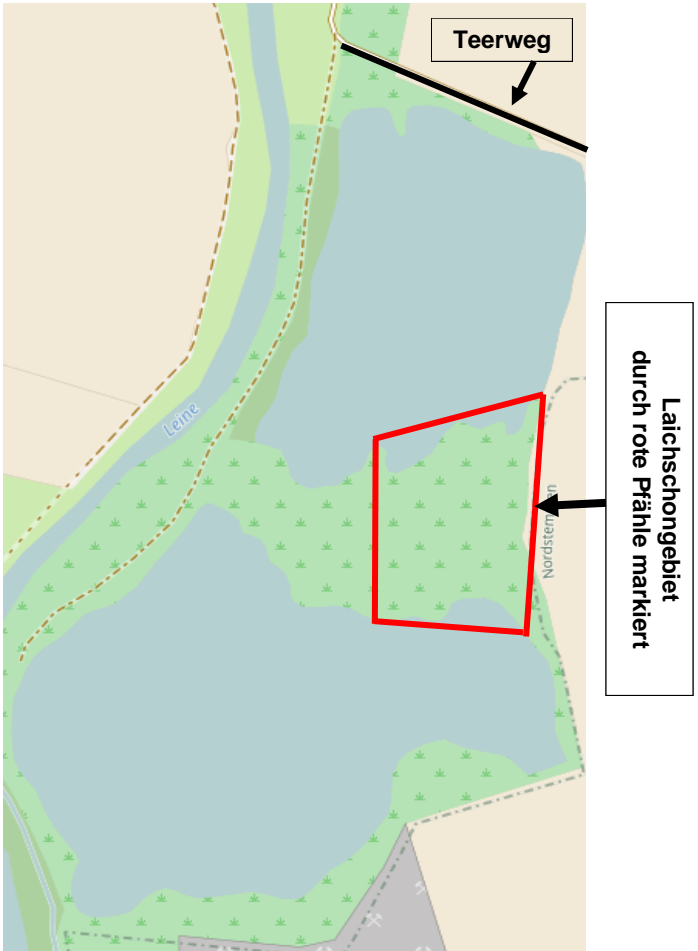
Kartendaten von OpenStreetMap—Veröffentlicht unter ODbL Stand 13.12.2016

Ostufer gesperrt.

10.13. Kiesteich Jeinsen

Bootsangeln erlaubt. Weitere Bedingungen siehe 9.3.
Eisangeln erlaubt Weitere Bedingungen 9.4.

Das Betreten und das Befahren des Schongebiets sowie das Angeln im Schongebiet sind strengstens untersagt.
Das Parken auf der asphaltierten Straße ist verboten.



10.14. Innerste

Beidseitige Grenzen:

Obere Grenze: Zwischen der Einmündung des Louisgraben und der Gemarkungsgrenze Egenstedt/Hildesheim - Marienburg (Schilder siehe Abbildung).

Untere Grenze: Straßenbrücke Ahrbergen - Giesen (Kläranlage).

Ganzjährig gesperrt:

- Linksseitig von der Straßenbrücke „Scharfe Ecke“ bis zum Einlauf der Beuster. (Gemäß Naturschutz VO „Am roten Steine“)

- Rechtsseitig vom Einlauf der Beuster bis zur Eisenbahnbrücke (Dreibogenbrücke), oberhalb des Concordiaplatzes. (Gemäß Naturschutz VO „Am roten Steine“)

- Bischofsmühle: Linksseitig von der Dammtorbrücke bis zum Ausstieg der Kanuten, rechtsseitig von der Dammtorbrücke bis zum Einlauf am „Altenheim“, die Insel mit dem Inselcafe.

- Rechtsseitig vom Auslauf des Mühlengrabens unterhalb der Mastbergbrücke bis zur Holzbrücke.

- Kolk und Mühlengraben am Gut Steuerwald.

- Die Schilfinsel im Haseder Busch.

Die Nebengewässer: Kupferstrang, Eselsgraben, Mühlengraben zwischen Brücke am Gefängnis und Brücke kleine Venedig.

Sperrstrecken:

01.10.—31.03. von der Straßenbrücke „Scharfe Ecke“ bis zur Eisenbahnbrücke (Dreibogenbrücke) oberhalb des Concordiaplatzes.

01.02.—15.08. der Altarm am Bungenpfuhl, rechtsseitig von der Holzbrücke bis zum Müllergarten Hasede und linksseitig 30 m oberhalb und 30 m unterhalb der Einläufe des Bungenpfuhls und des Klärwerkgrabens.

Weitere Bestimmungen im NGS „Am roten Steine“:

(Gemäß Naturschutz VO „Am roten Steine“)

- Die Wattfischerei ist von dem Einlauf der Beuster bis zur Eisenbahnbrücke (Dreibogenbrücke) oberhalb des Concordiaplatzes nicht gestattet. (siehe Abbildung)
- Zum Aufsuchen der Angelstellen dürfen weder die Wege noch die Wiesen mit Kraftfahrzeugen befahren werden, der Zugang zum Gewässer erfolgt unter größtmöglicher Schonung des Grünlands und der Ufervegetation.
- Auf die Anlage fester Angelplätze ist zu verzichten.
- Die Vorgaben der Naturschutz VO sind zu beachten.

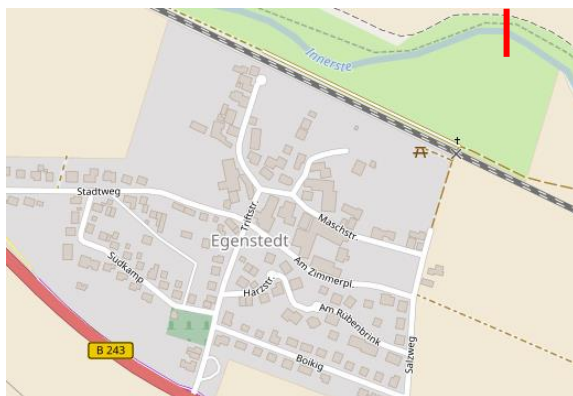
Innerste Grenze Egenstedt



Innerste Brücke Ahrbergen –Giesen



Grenze Egenstedt

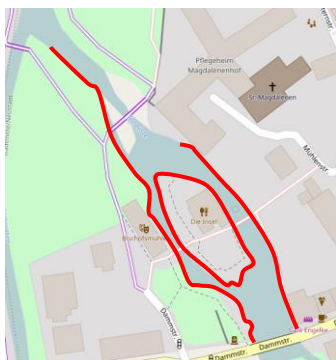


—————
Ganzjährig gesperrt

- - - - -
Gesperrt vom
01.10. bis 31.03.

- · - · -
Keine Wattfischerei
erlaubt

Sperrstrecke am Inselcafe (Brücke Dammtor)



Inselcafe

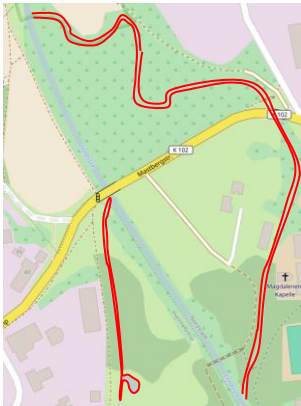


Ausstieg der Kanuten



Kartendaten von OpenStreetMap—Veröffentlicht unter ODbL Stand 13.12.2016

Sperrstrecken am Gut Steuerwald



—————
Ganzjährig gesperrt

- - - - -
Gesperrt vom
01.02. bis 15.08.

Sperrstrecken am Müllergarten Hasede mit der Schilfinasel



—————
Ganzjährig gesperrt

- - - - -
Gesperrt vom
01.02. bis 15.08.

Schilfinasel



Müllergarten Hasede



10.15. Nette

Beidseitige Grenzen:

Obere Grenze: Schlackenmühle

Untere Grenze: Straßenbrücke Holle - Sottrum.

Gesperrt vom 01.10. - 31.03.

Es darf grundsätzlich nur mit einer Rute geangelt werden.
Für das Nachtangeln sind von 21:00 bis 06:00 Uhr zwei Handangeln erlaubt.

Fangbegrenzung:

5 Forellen am Tag, 50 Forellen pro Jahr.
Gefangene, maßige Forellen sind sofort zu töten und in die Fangergebnisliste einzutragen.

Ganzjährig gesperrt:

Mühlengraben Henneckenrode (Straßenbrücke bis zum Einlauf in die Nette.)



Ganzjährig gesperrt: Ab dieser Brücke bis zum Einlauf in die Nette.

Straßenbrücke Holle – Sottrum



Schlackenmühle



10.16. Leine

Beidseitige Grenzen:

Obere Grenze: Straßenbrücke in Poppenburg – B1

Untere Grenze: Straßenbrücke unterhalb der Marienburg

Brücke Poppenburg



Brücke unterhalb der Marienburg



10.17. Beuster

Beidseitige Grenzen:

Obere Grenze: Ortsausgang Diekholzen (Schwarzer Weg)

Untere Grenze: Einlauf in die Innerste

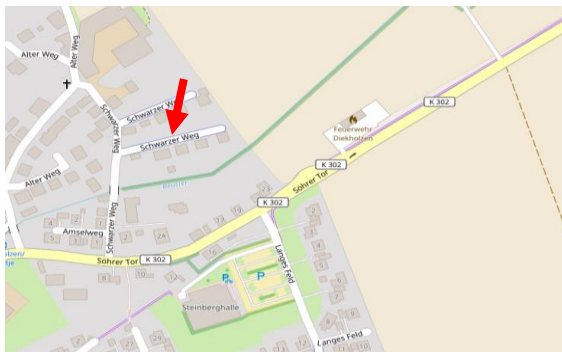
Gesperrt vom 01.10. - 31.03.

Es darf grundsätzlich nur mit einer Rute geangelt werden.
Für das Nachtangeln sind von 21:00 bis 06:00 Uhr zwei Handangeln erlaubt.

Es dürfen nur Wege befahren werden, die laut Straßenverkehrsordnung erlaubt sind sowie Straßen, die mit dem Zusatz „Anlieger frei“ versehen sind.

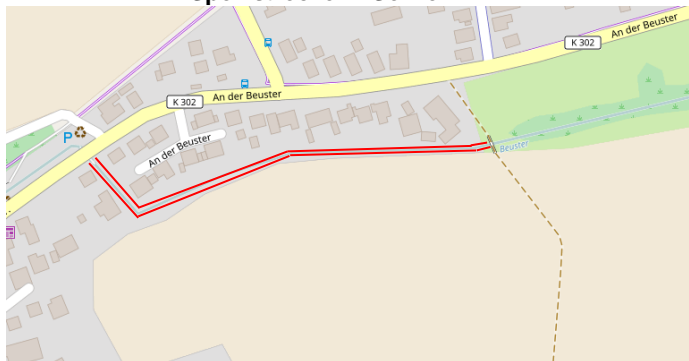
Ganzjährig gesperrt:

- Von den Quellen bis zum Ortsausgang Diekholzen. In der Ortschaft Söhre (siehe Karte nächste Seite).
- Von der Straßenbrücke B243 bis zum Einlauf in die Innerste. Gemäß Naturschutz VO „Am roten Steine“



Kartendaten von OpenStreetMap—Veröffentlicht unter ODbL Stand 13.12.2016

Sperrstrecke in Söhre



Sperrstrecke B243 bis Einlauf in die Innerste

